

19.12.2023

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.5)

Herr Senator Kerstan trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2023/2548, betreffend

Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung von Vorschriften der
Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen
Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung),

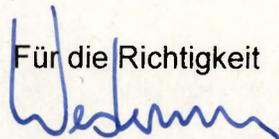
vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegte Entwurf „Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung)“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft wird beauftragt, den zu beteiligenden Verbänden und Initiativen gemäß der als Anlage 2 zur Drucksache vorgelegten Liste Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung zu geben.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Dr. Eike Westermann

TOP IV.5
VO

Referat für Senatsangelegenheiten

Eing.: 18. DEZ. 2023

Berichterstattung:
Senator Kerstan
Staatsrat Pollmann

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2023/02548
vom: 18.12.2023
für den Senat
am: 19.12.2023
IV

Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung von Vorschriften der Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung)

Hier: Zustimmung zur Verbändebeteiligung

A. Zielsetzung

Um seine Bemühungen bei der Umsetzung des Staatsziels des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Begrenzung der Erderwärmung in der Präambel der Hamburger Verfassung fortzusetzen und zu verstärken hat der Hamburger Senat mit dem Klimaschutzstärkungsgesetz (Senatsdrucksache Nr. 2023/ 01714 vom 29. August 2023) eine umfangreiche Novellierung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl S. 148) beschlossen und der Hamburgischen Bürgerschaft zur Beratung und Verabschiedung überwiesen. Das Gesetz wurde am 6. Dezember 2023 von der Bürgerschaft verabschiedet und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele ist 2020 mit § 16 HmbKliSchG erstmalig eine Pflicht zur Vorhaltung einer Anlage zur Stromerzeugung durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie aufgenommen worden. Bezugspunkt der Pflicht war die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 lag, oder deren Dachhaut nach dem 1. Januar 2025 vollständig erneuert werden sollte. Die Pflicht wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaik und erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung – HmbKliSchUmsVO, HmbGVBl. 2020, S. 711) vom 22. Dezember 2020 konkretisiert.

Die Photovoltaikpflicht wurde mit der Novellierung des HmbKliSchG umformuliert, präzisiert und teilweise vorgezogen, sodass künftig der Fall des wesentlichen Umbaus eines Daches bereits ab dem 1. Januar 2024 die Pflicht für bestehende Gebäude auslöst. Neu eingeführt wird nach § 16a Absatz 1 HmbKliSchG die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen. Um den umfangreichen Änderungen Rechnung zu tragen, sollen die Vorschriften der HmbKliSchUmsVO, die die Photovoltaikpflichten betreffen, in eine neue Verordnung (Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaik auf Dach- und Stellplatzflächen nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz – Zweite Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung – 2. HmbKliSchUmsVO) überführt und dem geänderten HmbKliSchG angepasst werden.

B. Lösung

Mit der Drucksache wird daher der Entwurf einer Rechtsverordnung gemäß §§ 16 Absatz 7 Nrn. 2 bis 9 und 16a Absatz 5 Nrn. 1 bis 7, 17 Absatz 6, 18 Absatz 3, 19 Satz 2 HmbKliSchG zur Änderung der Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung) vorgelegt. Dieser besteht aus dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaik auf Dach- und Stellplatzflächen nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (2. HmbKliSchUmsVO) und einem Entwurf zur Änderung der HmbKliSchUmsVO.

Die 2. HmbKliSchUmsVO dient der Konkretisierung der Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Stellplatzanlagen, insbesondere der Konkretisierung der geeigneten Dach- und Stellplatzflächen, der Konkretisierung der Ausnahmen von diesen Pflichten und ihrem Vollzug mitsamt Nachweisen. Ziel der Verordnung ist es, ein mit geringem Aufwand und, soweit möglich, digital vollziehbares und für Bürgerinnen und Bürger verständliches Regelwerk zu erlassen, das im Ergebnis eine effektive Umsetzung der Pflichten ermöglicht, fördert und garantiert.

In der Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaik und erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchUmsVO) vom 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 711) sollen die aufgrund der neu zu erlassenden 2. HmbKliSchUmsVO erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

C. Auswirkung auf den Haushalt

Keine.

D. Auswirkung auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugaufwand

Keiner.

G. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Klimaschutz

Die Ausgestaltung der Photovoltaikpflichten ermöglicht die Verwirklichung der in den §§ 16 Absätze 2 und 3, 16a HmbKliSchG vorgesehenen Pflichten. Damit trägt die 2. HmbKliSchUmsVO maßgeblich zur Sicherstellung der Umsetzung des HmbKliSchG bei, das wesentlicher Bestandteil der Hamburger Klimapolitik ist.

Inklusion

Gleichstellung

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Entfällt.

J. Alternativen

Keine.

K. Anlagen

Entwurf der Klimaschutzstärkungsverordnung